

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0502021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 30.09.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08.10.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde der Kommentar eines Nutzers auf der Plattform [...].

Zu sehen ist ein Video, in dem ein junger, Schwarzer Mann eine Fahrkarte an einem Fahrkartenautomat der Deutschen Bahn lösen möchte. Er tippt auf den Touchscreen des Automaten um die gewünschte Fahrkarte zu bezahlen. Der Automat reagiert nicht. Dazu sagt der junge Mann: „Siehst Du das!“ Darauf schwenkt die Kamera auf den jungen Mann. Dieser tippt sich an die Stirn und sagt: „Bei Allah! Ich bezahl das nicht!“.

Das Video wurde von einem Account [...] mit den Hashtags: „#lustigevideos #meme #memes #lustig #witzig #funny #lustigesprüche #lustigebilder #lachen #lustigesbild #humor #lustigesprüche #germany #lustigememes #witzigebilder #lustigerspruch #lustiges #witzigevideos #lustigewitze #spaß #lustigesvideo“ geteilt.

In der Kommentarspalte wird dieses Video von zahlreichen Nutzern kommentiert. Darunter findet sich der Kommentar: „Dann kriech du Sklave“. Dieser Kommentar ist Gegenstand der Beschwerde.

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft, ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Die Äußerung des Nutzers ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bei dem Kommentar handelt es sich die Wiedergabe einer Meinung, deren Äußerung grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Meinungsfreiheit findet jedoch Ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 II GG.

Eine solche Schranke findet sich in § 185 StGB.

Die Äußerung „Dann kriech Du Sklave“ hat objektiv den Bedeutungsgehalt, dass demjenigen, der mit dieser Äußerung angesprochen wird, keine Rechte zustehen, er sich als „Sklave“ unterzuordnen hat und auf Geheiß „zu kriechen“ hat. Darin liegt eine Äußerung der Kundgabe der Nichtachtung des so angesprochenen Mitmenschen.

Der Ausschuss hat sich bei der Prüfung mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei der gerügten Äußerung um eine Äußerung als Teil der Diskussion in der Kommentarspalte handeln könnte, ob also mit der Äußerung auf die Äußerung eines anderen Nutzers Bezug genommen oder reagiert wird.

Dazu konnte kein Anhaltspunkt gefunden werden, so dass sich die Äußerung als direkte Ansprache an den Akteur des beschriebenen Videos darstellt und damit beleidigend ist. Der so bezeichnete Akteur des Videos musste den Kommentar als Beleidigung auffassen. Vorliegend hat die Beleidigung als „Sklave“ eine besonders rassistische Komponente, da die Hautfarbe diskriminierender Anknüpfungspunkt der Herabsetzung ist.

Für ein Eingreifen von § 130 StGB fehlt es an einer abgrenzbaren Bevölkerungsgruppe, die durch den Beitrag angegriffen wird.